



Amtsblatt der Einheitsgemeinde



Stadt Wanzleben - Börde

mit den Ortschaften

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben –
Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben –
Remkersleben – Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 11/16

15. November 2016

kostenlos

Weihnachtsmärkte 2016




*Hohendodeleber
Weihnachtszauber*
26.11.2016
am Sportplatz
Beginn 15:00 Uhr



am **03.12.2016** auf dem
ab **11:00 Uhr** Eggenstedter Dorfplatz

Das Karussell ist aufgebaut, Süßes und Deftiges
wohin man nur schaut.

Am Nachmittag der Chor leise singt,
der Weihnachtsmann Geschenke bringt!



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

In-Kraft-Treten der Satzung über die Einbeziehung des Teilbereiches des Flurstücks 43/6 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße“, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Hohendodeleben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 20.10.2016 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung des Teilbereiches des Flurstücks 43/6 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße“, Stadt Wanzleben- Börde, Ortsteil Hohendodeleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Oktober 2016.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

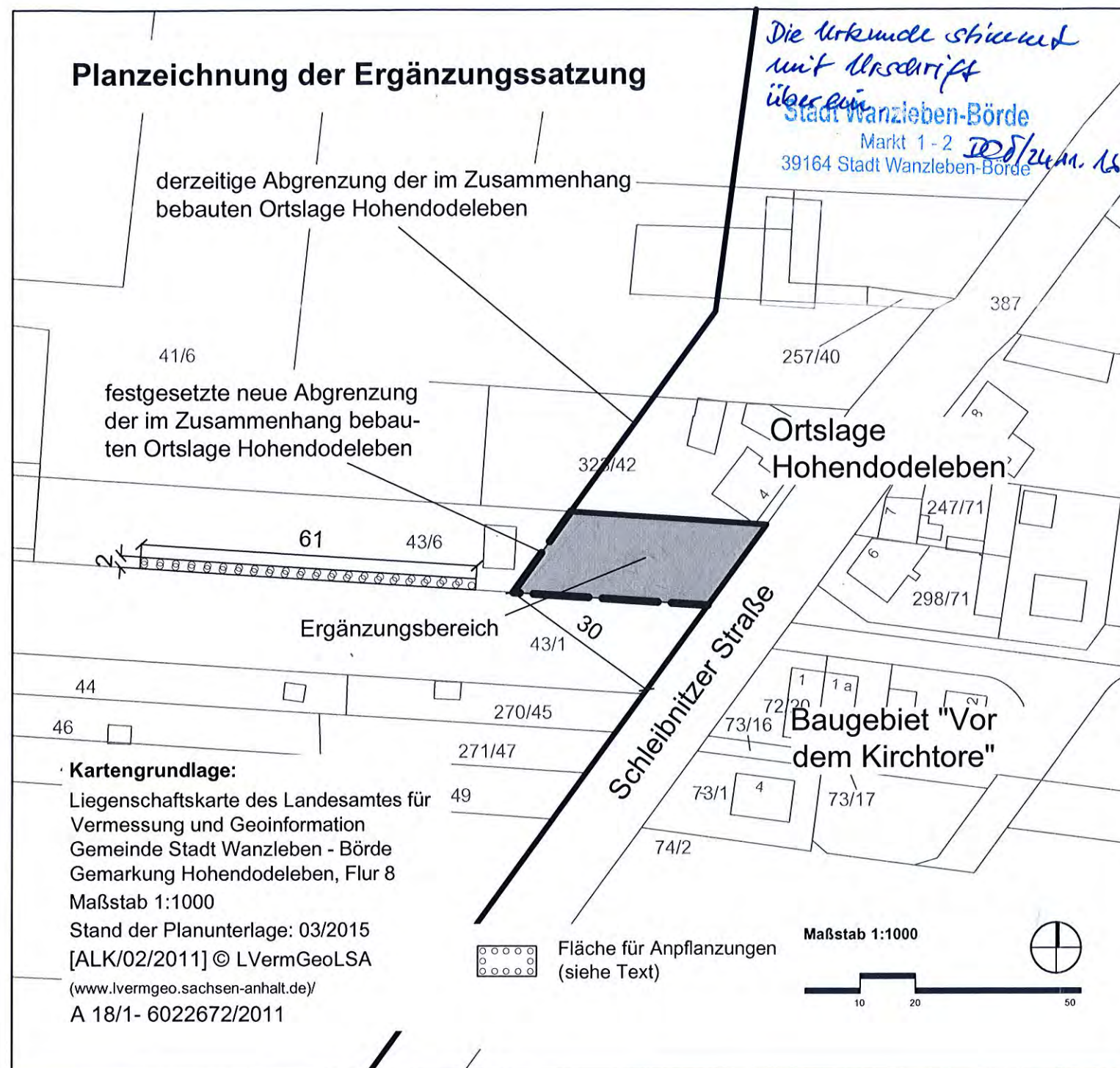
Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, 21.10.2016

Petra Hort
Bürgermeisterin





Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstückes 43/6 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben - Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 20.10.2016 die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstückes 43/6 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben - Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen gegenüber der offenen Landschaft eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Von der vorstehenden Festsetzung kann abgewichen werden, wenn die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf anderen Flächen im Umfang von 121 m² nachgewiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche erneut auf das Vorkommen des nach Gemeinschaftsrecht geschützten Feldhamsters zu untersuchen ist.

Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (z.B. Bodenbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.05.2016

Stadt Wanzleben - Börde, den 26.10.2016

gez. Petra Hort
Bürgermeisterin

L.S.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 19.05.2016.

Stadt Wanzleben - Börde, den 26.10.2016

gez. Petra Hort
Bürgermeisterin

L.S.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

vom 23.06.2016 bis 25.07.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 15.06.2016 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 26.10.2016

gez. Petra Hort
Bürgermeisterin

L.S.

Als Satzung beschlossen.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am 20.10.2016

Stadt Wanzleben - Börde, den 26.10.2016

gez. Petra Hort
Bürgermeisterin

L.S.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 26.10.2016

gez. Petra Hort
Bürgermeisterin

L.S.

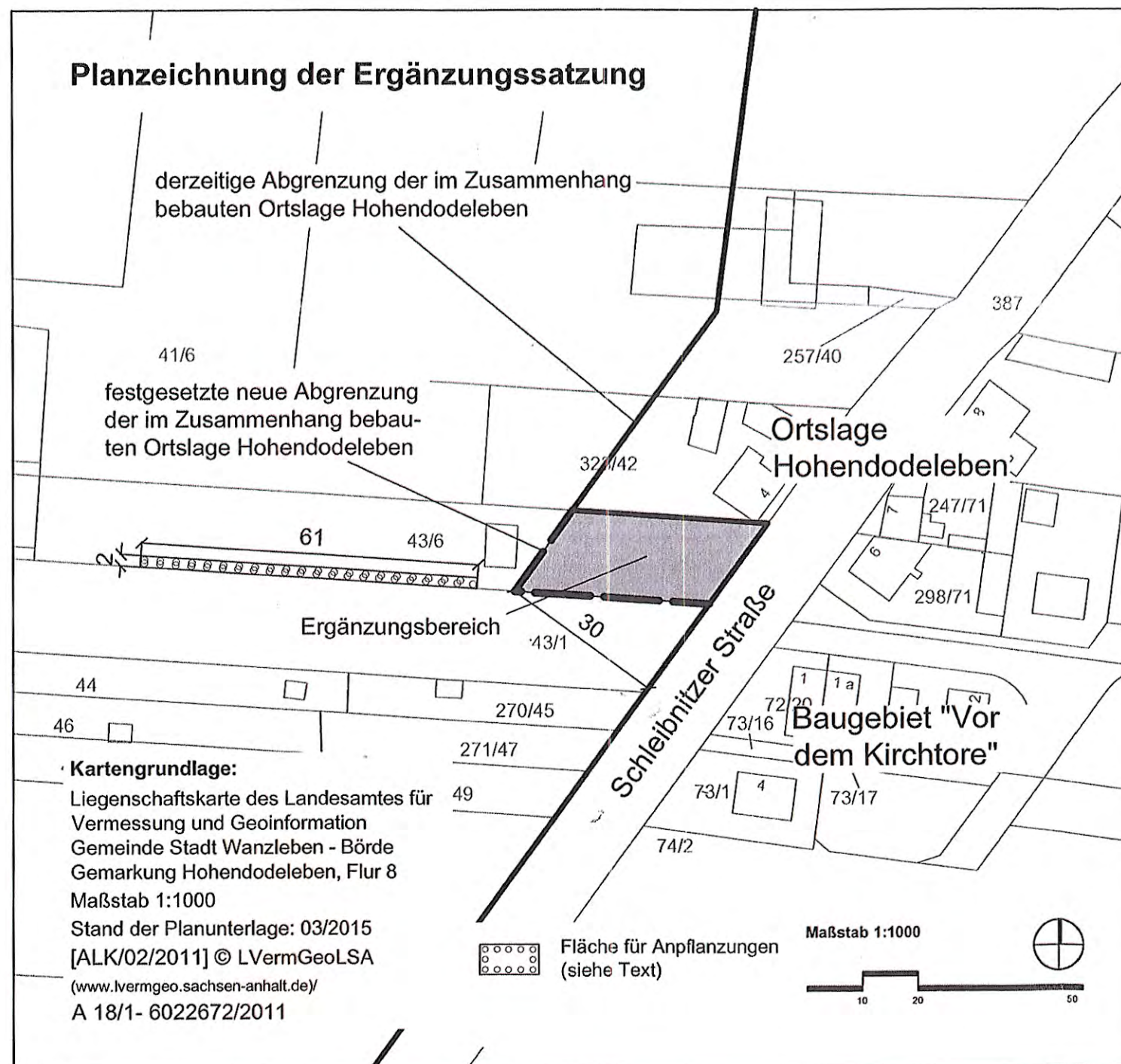
Inkrafttreten

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 15.11.2016 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.11.2016

gez. Petra Hort
Bürgermeisterin

L.S.



Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstückes 43/6 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben - Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 19.10.2017 die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstückes 43/6 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben - Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen gegenüber der offenen Landschaft eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Von der vorstehenden Festsetzung kann abgewichen werden, wenn die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf anderen Flächen im Umfang von 121 m² nachgewiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche erneut auf das Vorkommen des nach Gemeinschaftsrecht geschützten Feldhamsters zu untersuchen ist.

Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (z.B. Bodenbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.05.2016

Stadt Wanzleben - Börde, den 16.01.2018

Bürgermeister

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 19.05.2016.

Stadt Wanzleben - Börde, den 16.01.2018

Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt.

vom 23.06.2016 bis 25.07.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 15.06.2016 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt

Stadt Wanzleben - Börde, den 16.01.2018

Bürgermeister

Als Satzung beschlossen.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am 20.10.2016. Den Beschluss aufgehoben und erneut beschlossen am 19.10.2017.

Stadt Wanzleben - Börde, den 16.01.2018

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit erneut ausgefertigt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 16.01.2018

Bürgermeister

Inkrafttreten

Das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung zum 15.11.2016 sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 24.01.2018 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den 16.01.2018

Bürgermeister